Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 102 (1921)

Vereinsnachrichten: Reglement der Naturschutzkommission der Schweizerischen

Naturforschenden Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement der Naturschutzkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 4. Juni 1921)

I. Zweck, Wahl und Bestand

- § 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine "Schweizerische Naturschutzkommission" (S. N. K.).
- § 2. Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes der S. N. G. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 32 der Statuten der S. N. G.).
- § 3. Die S. N. K. wählt einen Präsidenten, der Mitglied des Senates ist, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Quästor und einen Stellvertreter des Präsidenten in den Senat.
- § 4. Die S. N. K. versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch dreier Mitglieder. Die sämtlichen nicht mehr gebrauchten Akten werden dem Archiv der S. N. G. überwiesen.

II. Aufgaben

§ 5. Die Aufgabe der S. N. K. besteht in der Förderung der gesammten Naturschutzbestrebungen in der Schweiz. Im einzelnen hat sie in Verbindung mit den kantonalen Naturschutzkommissionen und dem Naturschutzbund den geologischen, orologischen, hydrologischen, botanischen, zoologischen und prähistorischen Naturschutz zu überwachen und die massgebenden Behörden auf zweckdienliche Schritte hinzuweisen, sie bildet die beratende Instanz der Behörden in Naturschutzangelegenheiten und richtet namentlich auch ihre Aufmerksamkeit auf Pflege des Naturschutzgedankens in Volks-, Mittel- und Hochschulen.

III. Durchführung der Aufgaben

- § 6. Die Mittel zur Durchführung der in § 5 genannten Aufgaben sind folgende:
 - 1. Ständige Fühlung mit den kantonalen Naturschutzkommissionen;
 - 2. Eingaben an kantonale und eidgenössische Behörden im Interesse des Naturschutzes;
 - 3. Einholung von Gutachten über Naturschutzfragen;
 - 4. Mitteilungen und Artikel in der Presse und sonstige Publikationen.

IV. Publikationen

§ 7. Die S N. K. erstattet alljährlich einen Bericht an den Zentralvorstand der S. N. G. über ihre Tätigkeit. Ausserdem gibt sie eventuell in Verbindung mit dem Schweizerischen Naturschutzbund in vom Vorstand desselben zu bestimmenden Zeitabschnitten einen aus-

führlichen Bericht über den Stand der gesamten Naturschutzfrage in der Schweiz heraus, der im Buchhandel zu haben ist.

Weiter erstrebt sie ein Verzeichnis aller geschützten Naturdenkmäler der Schweiz und eine Sammlung aller naturschützerischen Verordnungen und Gesetze.

§ 8. Die S. N. K. hat sich auf dem Titel ihrer Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

Sie überweist je ein Exemplar aller ihrer eigenen oder von ihr veranlassten oder unterstützten Publikationen dem unter der Aufsicht des Zentralvorstandes der S. N. G. stehenden Zentralarchiv, sowie der Bibliothek der Gesellschaft und der schweiz. Landesbibliothek (§ 33 der Statuten der S. N. G.).

§ 9. Die auf Kosten der S. N. K. hergestellten Klischees und Negative usw. verbleiben in deren Besitz. Sie werden 3 Jahre lang aufbewahrt, dann aber dem Autor zugestellt oder zerstört. Während dieser Zeit haben die Autoren das Recht, die Klischees ihrer Publikationen gegen Vergütung der Hälfte der Erstellungskosten zu erwerben.

V. Rechnung und Berichte

- § 10. Die Einnahmen der S. N. K. bestehen aus:
- 1. Dem von der Zentralkasse gewährten Kredit;
- 2. allfälligen sonstigen Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten.
 - § 11. Aus diesen Einnahmen werden soweit möglich gedeckt:
- 1. Die Reiseentschädigungen für die Sitzungen der Kommissionsmitglieder;
- 2. die Bureau- und Publikationskosten.
- § 12. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres der Kommission ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. Juli dem Zentralvorstand einzureichen und werden in den "Verhandlungen" veröffentlicht.

Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand einzureichen (§ 34 der Statuten der S. N. G.).

VI. Schlussbestimmungen

§ 13. Änderungen am vorstehendem Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Reglement der Pflanzengeographischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 1. November 1914, abgeändert am 27. Februar 1921)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt eine "Pflanzengeographische Kommission" zur Organisation und Unterstützung pflanzengeographischer Untersuchungen in der Schweiz.